

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Mesa Coatings BV mit Firmensitz in Breda (Niederlande), so wie sie bei der Industrie- und Handelskammer Zuidwest-Nederland unter der Aktennummer 17125887 hinterlegt wurden.

1. Geltungsbereich

- a. Unsere Angebote müssen als ein Ganzes betrachtet werden und sind für eine Dauer von 30 Tagen bzw. für die in dem Angebot genannte längere oder kürzere Dauer gültig; unsere Angebote sind auf alle Fälle jedoch immer völlig unverbindlich. Die Angebote können von uns innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang Ihrer Angebotsannahme widerrufen werden.

2. Vertragsabschluss

- a. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Auftraggeber uns die Auftragsbestätigung zurückgesendet hat oder wenn wir mit der Ausführung der Arbeiten begonnen haben.

3. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer. Bei einer Lieferung gelten unsere Preise für eine Lieferung ab unserem Lager. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden preisbestimmenden Faktoren jeglicher Art.

4. Arbeitsumfang und Arbeitsbedingungen

- a. Der mit uns geschlossene Vertrag umfasst die gesamten Arbeiten, so wie diese in unserem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beschrieben sind, sowie auch alle Arbeiten, Lieferungen und Arbeitsvergaben, über deren Ausführungsmöglichkeit gemäß den Vertragsvorgaben wir berechtigterweise noch beurteilen können.
- b. Unser Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass Anfragen rechtzeitig erfolgen und/oder die noch offenen Zahlungen für Versorgungskabel, Anschlüsse, prekäre Rechte, Immissionsschutzgesetze und sonstige behördliche Konzessionen fristgerecht erfolgen, damit sich die von uns angenommene Arbeit nicht verzögert.
- c. Insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben die Materialien, die wir ggf. vor den Arbeiten anliefern, jederzeit in unserem Besitz; Restmaterialien bleiben ebenfalls in unserem Besitz.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber hat den Boden so vorzubereiten, dass wir zum vereinbarten Datum, Zeitpunkt und Ort direkt mit unseren Arbeiten beginnen können. Der Boden muss mindestens 28 Tage alt und sauber, trocken und fettfrei sein. Der Untergrund muss flach abgearbeitet worden sein und muss für die gute Anbringung unserer Produkte ausreichend Poren besitzen. Er darf folglich nicht mit Zement nachbestreut worden sein und darf keine Zementleimschicht haben.
- b. Der Auftraggeber hat zu Beginn der Arbeiten anwesend zu sein; bei der Übergabe muss er den Arbeitsbon des Anwendungsteams zur Genehmigung der Arbeiten abzeichnen. Falls zu Beginn der Arbeiten und bei der Übergabe der ausgeführten Arbeiten kein Unterschriftenberechtigter anwesend ist, kann bei unzufriedenstellenden Ergebnissen später kein Haftanspruch mehr geltend gemacht werden.
- c. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten in Innenräumen diese wind- und wasserdicht sowie zugfrei sind, die Bodentemperatur mindestens 13 °C beträgt und der Feuchtigkeitsanteil nicht mehr als 70 % relative Luftfeuchtigkeit beträgt.
- d. Wasser und Strom (220/380 Volt), ausreichend Beleuchtung und Heizung müssen uns durchgängig kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- e. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Räume, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen, keine Hindernisse enthalten und dass sich während den Arbeiten keine Dritten in den Räumen aufhalten.
- f. Die Zufahrten zum Arbeitsplatz müssen in einen solchen Zustand gebracht bzw. in einem solchen Zustand gehalten werden, dass die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Materialien und Geräte jederzeit direkt mit dem Lkw zum Einsatzort gebracht werden können. Die Transportentfernung von der Entladestelle bis zum Ausführungsort darf höchstens 5 Meter betragen.
- g. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten und die Aushärtung des Bodens ununterbrochen stattfinden können.
- h. Der Auftraggeber muss die Zusatzkosten tragen, die infolge der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen, wie unter 3.a-f beschrieben, entstehen.
- i. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Umgebung sauer ist, so dass keine Schmutzpartikel auf den Boden gelangen.

Auftragsbestätigung für die Anwendung von Beschichtungssystemen

j. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Boden während der von Mesa Coatings für die Aushärtung vorgegebenen Zeit nicht betreten und/oder belastet wird.

6. Untergrund

- a. Wenn von uns ein Betonuntergrund gegossen wird, muss der Vertragspartner dafür sorgen, dass dieser Betonboden vor der Anbringung des Systembodens darauf seitens Mesa Coatings nicht mit Öl, Fett, Kalk, Gummispuren u. ä. verunreinigt wird, da die Anbringung des Systembodens auf den Betonboden hierdurch nachteilig beeinflusst werden kann. Wir haften nicht für Schäden, die durch das aufgrund der o. g. Verunreinigungen verursachte fehlende Anheften des von uns angebrachten Systembodens auf den Betonboden entstehen.
- b. 1. Wenn der Kunststoffboden auf einem nicht von uns gelieferten bzw. zu liefernden zementgebundenen Untergrund angebracht werden muss, muss dieser zementgebundene Untergrund folgende Anforderungen erfüllen:
2. Der Untergrund muss mindestens vier Wochen alt sein. Der prozentuale Feuchtigkeitsanteil im Untergrund in 2 cm Tiefe darf nicht über 2,5 % relative Luftfeuchtigkeit betragen;
3. Der Untergrund muss flach und eben fertiggestellt werden. Der Untergrund darf nicht mit Zement nachbestreut worden sein und darf keine Zementleimschicht enthalten;
4. Sand-Zement-Oberschichten müssen gut haftend sein und gut abgedichtet angebracht worden sein. Für Sand-Zement-Oberböden empfehlen wir Ihnen ein Verhältnis aus Portlandzement / scharfkantigem Flusssand von 1:3 bis 31/2;
5. Eventuelle Gefälle müssen in den Untergrund eingearbeitet worden sein;
6. Der Untergrund muss vollkommen trocken und rein sein. Verschalungsöl, Wachs, Silikone, Zusatzstoffe u. ä. dürfen nicht im und/oder auf dem Untergrund vorhanden sein;
7. Der Untergrund darf keine Gussfehler, Gusslöcher, Kiesnester, Betonierfugen, Verschalungsfugen u. ä. enthalten;
8. Der Untergrund muss die erforderlichen Dilatations- und/oder Schwindfugen aufweisen;
9. Der Untergrund muss wasserdicht sein, damit ein möglicher Dampfdruck unter dem Kunststoffestrich zu vermeiden. Hierfür kann eventuell eine wasserdichte Folie verwendet werden, die unter dem Untergrund verlegt wird;
- c. Wenn der zementgebundene Untergrund nicht den diesbezüglich unter b.2 angegebenen Voraussetzungen entspricht, übernehmen wir keinerlei Haftung für sich hieraus ergebene Schäden.
- d. Der Unterboden muss flach oder abschüssig angeliefert werden oder dieser Aspekt wird in der Anfrage bzw. dem Angebot angegeben.
- e. Wenn dieser Aspekt in dem Angebot bzw. in der Anfrage nicht erwähnt wird, wird der Boden gemäß dem gegebenen Bodenverlauf angelegt.
- g. Wenn der Untergrund Verschmutzungen, heraufziehende Feuchtigkeit oder andere Substanzen enthält, die den Kunststoffboden nachteilig beeinflussen können, liegt dies in der Zuständigkeit des Auftraggebers, insofern dies im Vorfeld besprochen und festgelegt wurde.
- h. Konstruktive und bautechnische Mängel liegen nicht in unserer Zuständigkeit.

7. Mehr- und Minderarbeit, Zusatzkosten

- a. Der Auftraggeber kann vor oder während der Ausführung der Arbeiten Änderungswünsche vortragen. Nur Änderungen, die uns als solche aufgetragen und von uns akzeptiert wurden, werden für die Ausführung und Verrechnung berücksichtigt. Mehrarbeit muss uns schriftlich aufgetragen werden; durch einen fehlenden schriftlichen Auftrag bleibt unser Anspruch auf die Verrechnung von Mehrarbeit jedoch unverletzt.

8. Lieferung

- a. Als Lieferzeit wird die im Vertrag festgelegte Frist (in Werktagen ausgedrückt) verstanden, innerhalb derer die angenommene Arbeit übergeben werden muss, oder - im Fall eines Kaufs - innerhalb derer das Produkt geliefert werden muss.
- b. Die angegebenen Lieferzeiten/Fristen verstehen sich niemals als endgültige Termine. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit gelten wir erst dann als säumig, wenn eine schriftliche Inverzugsetzung ausgestellt worden ist.
- c. Die Arbeit gilt als übergeben, wenn sie als Ganzes ausgeführt wurde und der Auftraggeber eine entsprechende Meldung erhalten hat.
- d. Die nachfolgend genannten Situationen haben vor allem keinerlei Einfluss auf die Übergabe:

Auftragsbestätigung für die Anwendung von Beschichtungssystemen

- * Wenn Einzelteile ohne unser Verschulden nicht gleichzeitig mit der weiteren fertiggestellten Arbeit geliefert wurden.
- * Wenn Arbeiten von Dritten, die für den Erhalt einer behördlich vorgeschriebenen Genehmigung erforderlich sind, noch nicht durchgeführt oder noch nicht beendet wurden.

9. Preise und Bezahlungen

- Wenn ein Preis pro Quadratmeter verlegter Bodenfläche bzw. behandelter Fläche berechnet wird, werden Säulen, Vorsprünge und andere Hindernisse mit einer Fläche von 0,5 m² oder weniger als verlegte Bodenfläche bzw. behandelte Fläche berechnet.
- Die Zahlungsfrist beträgt immer höchstens 14 Tage nach Rechnungsdatum. Eine Verrechnung seitens des Vertragspartners ist nicht erlaubt.
- Wenn wir innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung namens unseres Vertragspartners erhalten haben, sind wir berechtigt, ab dem Verfalltag einen Zinssatz von 1,5 % pro Monat oder Monatsteil auf den Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen, und zwar unvermindert der uns diesbezüglich weiter zustehenden Rechte.
- Alle Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten, 15 % der Forderung mit einem Mindestbetrag von € 150,00, die uns zwecks Einhaltung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners entstehen, gehen zu Lasten unseres Vertragspartners, und zwar ungeachtet unseres Rechts auf die Forderung des höheren wirklichen Schadensbetrags.
- Beträge über € 5.000,00 werden phasenweise in Rechnung gestellt.
- Die Bezahlung hat ohne Abzug auf unsere Geschäftsadresse auf ein von uns anzugebendes Bankkonto in den Niederlanden bzw. auf eine andere von uns angegebene Weise zu erfolgen.
- Wir sind berechtigt, von unserem Vertragspartner Sicherheiten zu verlangen.
- Reklamationen zu den von uns angebrachten Böden/Produkten müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei uns eingereicht werden; andernfalls gelten die auf den Rechnungen angegebenen Daten unter beiden Vertragspartnern als richtig.

8. Haftung

- Wir haften nicht für Schäden, welcher Art auch immer, bei unserem Vertragspartner und/oder bei Dritten, wenn dieser Schaden auf einen der nachfolgend genannten Sachverhalte zurückzuführen ist:
- Ungeeignete Materialien oder Einzelteile, die von unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben wurden;
- Die Tatsache, dass unser Vertragspartner einen von uns verlegten Kunstharzboden innerhalb von 14 Tagen nach dessen Verlegung betritt und/oder innerhalb von 7 Tagen nach dessen Verlegung in Gebrauch nimmt und mit schweren Gegenständen wie Möbeln u. ä. belastet.
- Des Weiteren gelten wir im Fall einer zurechnungsfähigen nicht erfolgten, nicht rechtzeitig erfolgten oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Leistungserbringung unserer eventuellen Verpflichtung für Schadensersatz immer als vollständig nachgekommen, indem wir das vom Vertragspartner gekaufte Produkt oder die Arbeit des erteilten Auftrags wahlweise nachträglich noch liefern bzw. reparieren und verbessern. Wir haften nämlich niemals für (weitere) Schäden, zu denen beispielsweise auch Schäden infolge geringer kosmetischer Abweichungen und Folgeschäden gehören, und sind daher auch nicht zur Entschädigung von Betriebsschäden, Gewinnausfall, Schäden als Folge von Personenunfällen, sich aus Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Abnehmer ergebende Schäden oder Schäden anderer Art verpflichtet. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, falls der Schaden von uns vorsätzlich oder durch grobes Vergehen verursacht wurde; hierzu zählt jedoch nicht Vorsätzlichkeit oder grobes Vergehen unserer Eingestellten.
- Sollten wir berechtigterweise zu einem Schadensersatz angehalten werden, ist unsere Haftpflicht auf die Höhe des Submissionspreises, der mit der beschädigten oder nicht den Spezifikationen entsprechenden Fläche übereinstimmt, jedoch auf eine Höchstsumme von € 25.000,00 (ohne MwSt.) begrenzt.
- Wenn unser Vertragspartner im Sinne von Artikel 6:185 ff des BGB vorbestraft ist, werden die sich daraus ergebenden Ansprüche von diesem Artikel nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.
- Wenn die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, können wir nicht haftbar gemacht werden.

9. Garantie und Garantiestreitigkeiten

- Der Garantzeitraum beträgt 1 Jahr oder 12 Monate, zu rechnen ab dem Zeitpunkt der Projektübergabe, oder die auf dem Angebot oder auf der Auftragsbestätigung angegebene Anzahl an Jahren oder Monaten. Die Garantie gilt nur nach Bezahlung des vollständigen Rechnungsbetrags.

Auftragsbestätigung für die Anwendung von Beschichtungssystemen

- b. Für eine Garantie kommen nur eine Haftung und Abnutzung in Frage, die als frühzeitig bezeichnet werden können. Nicht unter die Garantie fallen ein normaler Gebrauch und eine normale Abnutzung des Bodens.
- c. Für eine Garantie kommt das Bodensystem in Frage, das verwendet worden ist, und nicht die Benutzung und Belastung dieses Systems, vorausgesetzt jedoch, dies wurde im Vorfeld schriftlich angegeben und wurde als Verwendungszweck angefordert. Ausgenommen hiervon ist die Situation, dass man berechtigterweise bereits im Vorfeld über den Verwendungszweck des Bodens informiert worden war.
- d. Die Garantie verfällt bei Konstruktionsfehlern in der Bauweise oder bei einem von Dritten gelieferten Untergrund.
- e. Die Reparatur des Bodens gilt nur für den Teil des Bodens, bei dem die Garantie angewendet werden kann, zuzüglich 100 % der Oberfläche, die Mängel aufweist.
- f. Die Reparatur des Bodens erfolgt üblicherweise zu den Arbeitszeiten, es sei denn, dass der Boden, auf den sich die Garantie bezieht, zu anderen Zeiten angebracht wurde.
- g. Nicht unter die Garantie fallen folgende Mängel, insofern diese nicht im Voraus in der Anfrage und/oder im Angebot genannt wurden: Chemische Schäden, eine nicht ordnungsgemäße Wartung bzw. Reinigung oder Belastung des Bodens, Verfärbungen durch äußere Einflüsse wie beispielsweise Sonnenlicht, chemische Belastung oder eine Belastung während der Bodenbenutzung.
- h. Nicht unter die Garantie fallen mechanische Schäden.

10. Rechtsstreitigkeiten

- a. Auf alle unsere Angebote, Verträge und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen gilt ausschließlich das niederländische Recht.
- b. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus unseren Angeboten und/oder Verträgen ergeben, werden von dem zuständigen Richter am Geschäftssitz unserer Niederlassung geschlichtet.
- c. Für die Interpretation bzw. die Auslegung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ist nur der niederländische Text maßgebend.